



19/SN-123/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 64/85

GZ. 667/85

Betrifft: GESETZENTWURF  
 Zl. 12 GE/9/85  
 Datum: 5. JULI 1985  
 Verteilt 8. Juli 1985 Fröh

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
 1010 Wien

*St. Gallanz*

Zu Zl. 12.601701-I 2/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird (Weingesetznovelle 1985).

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird, die Weingesetznovelle 1985, ist Nachstehendes zu bemerken.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf bringt eine Reihe von wesentlichen Verschärfungen gegenüber den verschiedenen Novellierungen des Weingesetzes seit 1961.

Zu dem wesentlichen Inhalt der Novelle, nämlich zur Herabsetzung des Mindestmostgewichtes in Jahren, in denen besonders ungünstige Reifeverhältnisse vorliegen, zur Erzeugung und in Verkehr bringen alkoholärmer Weine, dem Verbot der Erzeugung von Rotwein oder Roséwein durch Verschneiden mit Weißwein, die Herabsetzung der Lesegutaufbesserung auf höchstens 4,5 kg Zucker je hl Most ist nichts zu bemerken, ebenso wie das Verbot der Verwendung von Deckwein, wie es im § 16 Abs 1 und 2 geregelt ist,

- 2 -

durchaus zu begrüßen ist. Auch ist die Hinzufügung zu § 21 Abs. 10 und 11, daß nämlich Bezeichnungen, die auf einen Weinbaubetrieb schließen lassen, wie Hauerfüllung oder Gutsabfüllung nur verwendet werden dürfen, wenn der Wein aus Trauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des mit einer solchen Bezeichnung umschriebenen Betriebes stammen und in diesem verarbeitet und abgefüllt wurden, durchaus gerechtfertigt. Dagegen erscheinen die Bestimmungen der Neueinführung der Bezeichnung Landwein und der Bezeichnung Bergwein, sowie das Verbot der Erzeugung und Abgabe von Direktträgerwein und Hastrunk nicht mehr von so großer Bedeutung. Dagegen bestehen Bedenken bezüglich der Regelung hinsichtlich des Weinexportes und des Weingütesiegels. Diese Bedenken sind nicht so sehr darin begründet, daß die Einführung der Begriffsbestimmungen bekämpft werden soll, vielmehr erscheinen erhebliche Bedenken gegen den Vorgang, der einen komplizierten Geschäftsverlauf mit sich bringt, auch für den einzelnen Produzenten Kosten verursacht, die von diesem nicht oder nur sehr schwer getragen werden können. Diese komplizierte Vorgangsweise, die im § 19 a geregelt ist, sieht unter anderem auch einen umfangreichen Geschäftsweg vor, in dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Untersuchungsanstalten und insbesondere auch die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit dem Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg beizuziehen sind. Dieser komplizierte Vorgang sowie das hiefür vorgesehene Entgelt, dessen Höhe noch nicht bekannt ist, da der Tarif durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand, sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen hat, noch nicht ergangen ist.

Festzuhalten ist, daß ein normaler Produzent diesen komplizierten Weg wohl kaum gehen kann, sodaß hier ein weitgehender Ausschluß des bäuerlichen Produzenten in der Praxis erfolgen wird und dadurch nur die Händlerschaft begünstigt erscheint.

Dazu kommen die wesentlichen Bedenken der erheblichen Kosten, die durch diese Weingesetznovelle auflaufen werden. Die Verpflichtung zur Schulung der Mitglieder der Weinkostkommission, deren Problematik der Rechtsanwaltschaft ja genügend bekannt ist, sowie in der Folge im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung der Weinkostkommission vorzusehende Aufstockung der Anzahl der Koster führen zu Mehraufwendungen, die in den Beilagen zum Entwurf in zu geringer Höhe angegeben werden. Ebenso wird es notwendig sein, sollten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bloß auf dem Papier gegeben sein, eine Aufstockung des Personalstandes der Bundeskellereiinspektion durchzuführen, die ebenso eine wesentliche Erhöhung der Kosten mit sich bringt.

Es muß daher bemängelt werden, daß die vorliegende Novelle eine Aufstockung des Beamtenapparates, einen sehr komplizierten umfangreichen Bewilligungsvorgang und erhöhte Verwaltungskosten mit sich bringt, welche Unkosten sicherlich nur im geringen Ausmaße dem Produzenten zu Gute kommen werden, sondern eher eine Begünstigung des Weinhandels bedeuten.

Gerade der Weinskandal in der letzten Zeit hat gezeigt, daß die größten Manipulationen beim Verladen von Prädikatswein in Gebinde betrieben werden. Es wäre daher notwendig, daß im Gesetz oder in der Verordnung beinhaltet ist, daß beim Verladen von Prädikatswein in Gebinde die Bundeskellereiinspektion, der die Originalpapiere des Weines zu übergeben wären, beizuziehen ist. Hierbei erscheint es aber von größter Bedeutung, daß bei Prädikatsweinen laufend Rückkontrollen durchgeführt werden. So könnte man diese Manipulationen, wie sie

- 4 -

gerade in der letzten Zeit vorgekommen sind, am wirksamsten unterbinden.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 24. Mai 1985 ist angeschlossen.

Wien, am 11. Juni 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich  
Präsident

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

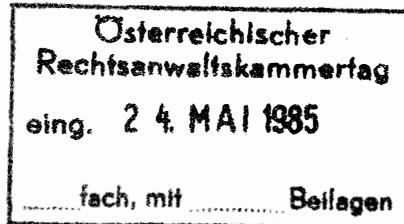
Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

Zl.: 97/85

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 17. Mai 1985



An den  
Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstr. 13  
1010 Wien

Betrifft. I.Zl. 64/85, Weingesetznovelle 1985,  
u. Ref.: Dr. Leo Kaltenbäck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nach Teilnahme des Referenten, Dr. Leo Kaltenbäck und des Rechtsanwaltes Dr. Franz Kodolitsch, 8010 Graz, Schmiedgasse 31, an der Tagung der Österreichischen Juristenkommission vom 26. 4. 1985 betreffend Fragen des Weingesetzes und nach nochmaliger Fühlungnahme mit dem Wiener Referenten Dr. Langer, erstattet der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer zum Entwurf einer Weingesetznovelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 12.601/01-I 2/85, nachstehendes, endgültiges

## G u t a c h t e n :

### I.

Die Notwendigkeit, das Weingesetz 1961 neuerlich zu novellieren ist an sich zu bejahen. Sie wird unterstrichen durch die Vorkommnisse von Weinverfälschungen, die sich hauptsächlich im burgenländischen Weingebiet ereignet haben.

## II.

Gegen die Novelle sind jedoch erhebliche Einwendungen zu erheben und zwar:

- 1.) An sich muß vermieden werden, daß ein zum Lebensmittelrecht gehöriges Gesetz, welches sich neben Händlern in erster Linie an Bauern wendet, innerhalb von 24 Jahren neunmal novelliert wird.
- 2.) Vom Standpunkt der Legistik ist zu beanstanden:
  - a) Daß das Gesetz keine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft enthält, die es möglich macht, kasuistische Bestimmungen in eine Verordnung zu verweisen, anstatt das Gesetz damit zu belasten. Ein Großteil der neuen Bestimmungen wendet sich primär an die Händler. Diese Bestimmungen sind primär für den Export bestimmt. Andere Bestimmungen wenden sich an die Eigentümer von Großweingärten, weil sie Sorten und Bezeichnungen betreffen, die nur in kleinen Mengen erzeugt werden können. Wenn man bedenkt, daß rund 60 % österreichischer Weinbauern Produktionsflächen mit einer Größe von nur 1 ha bewirtschaften, so ist abzulehnen, das Gesetz mit derartiger Kasuistik zu belasten. Es ist auch elastischer, dem zuständigen Minister eine Verordnungsermächtigung zu erteilen.
  - b) Legistisch ist dem Gesetz ferner vorzuwerfen, daß es nach § 2 ABGB für alle verständlich sein soll, weil ja vorausgesetzt wird, daß jeder das Gesetz kennt. Ein Gesetz, welches mit Fachausdrücken belastet wird, sodaß es nur ein Vollakademiker oder ein Absolvent der Weinbauschule in Klosterneuburg lesen kann, verfehlt seinen Zweck.
  - c) Die Novelle bringt eine überflüssige Vermehrung des Bürokratismus, des Formularienwesens und eine Erhöhung der Zahl neuer Beamter oder Halbbeamter.
- 3.) Ungeachtet der aufgedeckten Verfälschung von Wein durch Beimengung von Frostschutzmitteln, muß daran festgehalten werden, daß gerichtlich strafbar nur Manipulationen sein können, deren Folgen der die Manipulation Vornehmende überblicken kann. Es geht daher nicht an, die Überschweifung von Wein für gerichtlich strafbar zu erklären. Haltbarkeit von Wein ist nur durch Schwefelung zu erreichen. Der zugesetzte Schwefel nimmt bei manchem Wein rasch ab, dann wird der notwendige Schwefel

felgehalt in der Flasche nicht mehr erreicht. Mit anderen Worten, der Schwefelgehalt verändert sich nach unten, ohne daß das für den Produzenten überhaupt meßbar ist. Ein derartiger Tatbestand sollte daher nicht gerichtlich strafbar sein.

4.) Die Verschärfung aller Strafbestimmungen in den §§ 45 und 51 ist bei dem Umstand, daß die Weinpreise auch heute noch nach einer Erhöhung der Weinpreise hinter dem allgemeinen Preisniveau zurückbleiben, nicht vertretbar.

5.) Die gebundenen Beweisvorschriften betreffend die Beurteilung durch die Weinkostkommission, z.B. auf Wasserzusatz, stehen mit der freien Beweiswürdigung durch den Richter, in einem offensichtlichen Widerspruch.

Ebenso ist es ein Widerspruch, daß der anzeigenende Gutachter gleichzeitig der Gutachtersteller ist, zum Anklagegrundsatz der österreichischen Strafprozeßordnung.

6.) Die Veröffentlichung von Urteilen stellt eine unvertretbare harte Nebenstrafe dar.

7.) In fachlicher Beziehung:

Der § 1 Abs. 1b - Mostgewichte von 11° KMW - und der § 9 Abs. 4 - Höchstaufzuckerung bis zu 4,5 kg - stehen in einem nicht lösbarer Widerspruch. Die Möglichkeit, wie bisher 5,-- kg aufzuzucken, sollte erhalten bleiben.

8.) In fachlicher Beziehung:

Das angeblich von den Medizinern befürwortete Verbot, Rotwein mit Weißwein zu verschneiden, erscheint in Wirklichkeit nicht begründet, da medizinisch nicht indiziert ist, daß Weißwein schädlich, Rotwein aber günstig für den Menschen ist.

9.) Für die Steiermark im besondern:

Da die Steiermark kein eigenes Landesweinbaugesetz hat, müßte zur Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1b Abs. 2 der Novelle, in das Gesetz eine Vorordnungsermächtigung für den Landeshauptmann aufgenommen werden, nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Lesetermine festzusetzen und das Mindestmostgewicht auf 11° herabzusetzen.

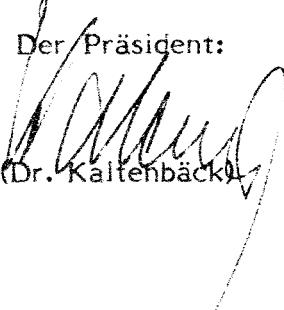
## 10.) Ebenfalls für die Steiermark:

- § 16 Abs. 2 müßte dahin ergänzt werden, daß die Bezeichnung "Österreichischer Wein" auch für Wein aus Weingärten der sogenannten Doppelabsetzer gilt, die ihren Weingarten zum Teil in Jugoslawien haben.

## 11.) Ebenfalls für die Steiermark, vielleicht aber auch für ganz Österreich:

Das Recht, sogenannten Sturm während des ganzen Jahres zu erzeugen, ist aus marktpolitischen Erwägungen für den Inlandsverbrauch abzulehnen.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer  
mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Präsident:  
  
(Dr. Kaltenbäck)

DU an

RA Dr. Walter Langer, Eisenstadt  
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Graz  
zur gefälligen Kenntnisnahme!